

# RS Vwgh 2001/12/19 98/12/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §51 Abs1;

BDG 1979 §51 Abs2;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/12/0028

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Beamte betreffend die Frage, ob er noch immer dienstunfähig sei, vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles keinesfalls mehr auf die Richtigkeit der von ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und somit auf das Vorliegen einer Rechtfertigung für die Dienstverhinderung vertrauen konnte, sodass seine allenfalls vorhandene subjektive Einschätzung über das Vorliegen einer seine Dienstunfähigkeit bewirkenden Krankheit auch keinen "ausreichenden Entschuldigungsgrund" im Sinn des § 13 Abs. 3 Z. 2 GehG 1956 herstellen konnte (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2001, Zl. 95/12/0260).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120139.X16

## Im RIS seit

03.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)